

Vereinsatzung der Kinderkönner

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen KinderKönner mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07 des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die pädagogische Betreuung von Kindern.–Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes oder
- Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu einem Werktag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das örtliche Jugendamt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

15.12.2013